

Gerhard Liebler

Eine herzogliche Mühl- und Müllerordnung und wie vier Markgröninger Müller eines Verstoßes bezichtigt und gerügt wurden

Jakob Stoll, Daniel Mayer, Friederich Valet und Michael Frick, ihres Zeichens Müller und Betreiber der vier-Markgröninger Mühlen an der Glems, gerieten im Jahre 1750 in heftige Bedrängnis. Sie hatten sich den Zorn der Markgröninger Bürgerschaft zugezogen. Man bezichtigte sie des unlauteren Geschäftsgebarens und warf ihnen vor, fort-dauernd gegen die von der Obrigkeit verfügte Ordnung des Mühlenwesens zu verstoßen.

Der Versuch, die Angelegenheit zu verstehen, macht es erforderlich, die Rechtslage des Mühlenwesens im damaligen Herzogtum Württemberg etwas näher zu betrachten.

Am 10. Januar 1729 erließ Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg eine Mühl- und Müllerordnung. Sie wurde als „neu-verordnet“ vorgestellt und war erklärtermaßen eine Fortschreibung der württembergischen Mühl- und Müllerordnung von 1627. Die alte Ordnung sei durchgegangen worden, sie sei zu erläutern und um einige Punkte zu vermehren gewesen, heißt es im Vorwort. Dort findet sich auch der Grund für das Erscheinen der neuen Rechtsverordnung. Der Landesherr ließ wis-

sen, daß er seit geraumer Zeit habe wahrnehmen müssen, wie im Herzogtum bei den Mühlen „allerhand schädliche Mißbrauch, Confusion und Unordnung eingerissen“ seien. Es habe Beschwerden gegen Müller und Mühlenbetriebe gegeben, die es anderen herzoglichen Untertanen gegenüber an der gebotenen Uneigennützigkeit hätten fehlen lassen.

Tatsächlich sprechen viele der 86 Punkte der Mühl- und Müllerordnung, einige der 10 Artikel der anhängenden Mühltafel und der Wortlaut des „Müller-Ayds“ in unüberbietbarer Deutlichkeit von mannigfachen Mißbrauchsmöglichkeiten. Indirekt läßt sich auf verbreiteten Mißbrauch zu Lasten der Kunden und zum Schaden anderer Mühlenbetriebe schließen. Die neue Verordnung beschreibt Verfehlungen detailgenau und vergißt zudem in den meisten Fällen nicht, durch Nennung von Strafmaßen den möglichen Rechtsbruch zu gewichten.

Schließt man aus der Höhe der Strafe auf die Bedeutung der jeweils in ihrer Mißbräuchlichkeit aufgeführten Sache, dann ist die Wasserbebauung,

Des
Herzogthums
Württemberg

Neu-verordnete

Mühl-
und
Müller-Ordnung/

DE
ANNO 1729.



FUDWJSEBURG/

Bedruckt in der Hochfürstl. Würtemb. Hof- u. Landtlen-
Buchdruckerey/ bey Christan Gottlieb Köpfers seel. Wittib.

Publick
der Buchdruck. 1730.
Speyerlaten
Ant. Schmitt

das Mühlenwehr, für den Mühlenbetrieb ein zentrales Funktionselement. Eichpfähle, Grundschwellen, Hauptschwellen und Schutzbretter sind die Hauptbestandteile des Wasserbaus. Aus ihnen resultiert dessen Höhe, die für den Wasserzufluß zur Mühle entscheidend ist. Verfehlungen in diesem Bereich ahndet die Rechtsverordnung mit den höchsten Strafen: „Würde aber einer ... mit ganzem Wasserbau höher fahren, dann ihme gebührt, der solle vor den ersten Zoll zwanzig, vor den anderen viertzig und vor den dritten achtzig, vor den Vierdten Einhundert und sechtzig Gulden und also fortan zur Straff erlegen.“ Auch dem vorsätzlichen „Verrucken“ oder „Verändern“ des Eichpfahls wird mit zwanzig Gulden hohe Strafe angedroht. Die Bestimmungen zum Wasserbau erwiesen sich in der Praxis als Quelle für unendliche Rechtsstreitigkeiten unter Müllern, wovon auch das Markgröninger Gerichtsbuch Zeugnis ablegen kann.

Die nächsten Kapitel der Verordnung regeln Bauwesen und Technik innerhalb der Mühle. So soll die Mühle zum Schutze des Mahlguts (verschließbare) Türen, Fenster und Läden haben, die Böden sollen ganz eben und „trucken“ und möglichst mit Steinplatten, mindestens aber mit „gefälzten Brettern“ belegt sein. Zwanzig Gulden sind fällig, wenn ein Müller neben dem „Gerbröhr und Staub-Häußlen“ ein gedoppeltes Röhr oder noch ein Staubhäuslein errichtet und so den Kunden in „heimlicher Weise Abtrag geschiehet“.

Auch Mühlensteine („Stein-Wercken“) und Zargen (kastenartige Umbauung der Mühlensteine) unterliegen der Regulierung. Beschaffenheit, Stärke und Lage der Mühlensteine werden angesprochen. Zu weiche Steine müssen weggeschafft werden. Zwischen den um die Bodensteine gelegten „Raif-

fe“ und dem Stein darf es kein „eingichtetes, verborgenes Loch“ geben, in welches „Mehl oder Früchten abfallen könnten.“ Dem Müller wird auferlegt, nach dem vorgeschriebenen Behauen der Steine die Wiederinbetriebnahme der Mühle, möglichst im Beisein des Kunden, zunächst mit seinem eigenen Korn zu tätigen. Ist der Mahlgang für einen Kunden beendet, soll der Müller dreimal „zimlich stark an die Zargen und Beutel-Kästen schlagen, auf daß nichts darinnen bleibe.“ Zwanzig Gulden Strafe sind veranschlagt, wenn die Beutel-, Mehl-, Gerb- und andere Kästen mit doppelten Böden oder Wandungen versehen sind.

Für die „Gerb-Mühlen“ gibt es gleich strenge Bestimmungen. Der Gerbgang als Vorstufe des Mahlens besorgte das Reinigen und Entspelzen des Getreides. Dabei fielen „Spreuer“ (Spreu) und Staub an. Es mußte gewährleistet sein, daß sich darunter keine „Kernen“ (Körner) mehr befanden. Deshalb war dem Mahlkunden zugebilligt, „vor dem Gerb-Rohr beede Fäust voll Spreuer laufen zu lassen und dann die Spreuer aus den Händen wegzublasen“. Fanden sich noch Körner, war die Gerbmühle „nicht recht“. Der Müller konnte in diesem Fall mit drei Gulden und fünfzehn Kreuzern bestraft werden.

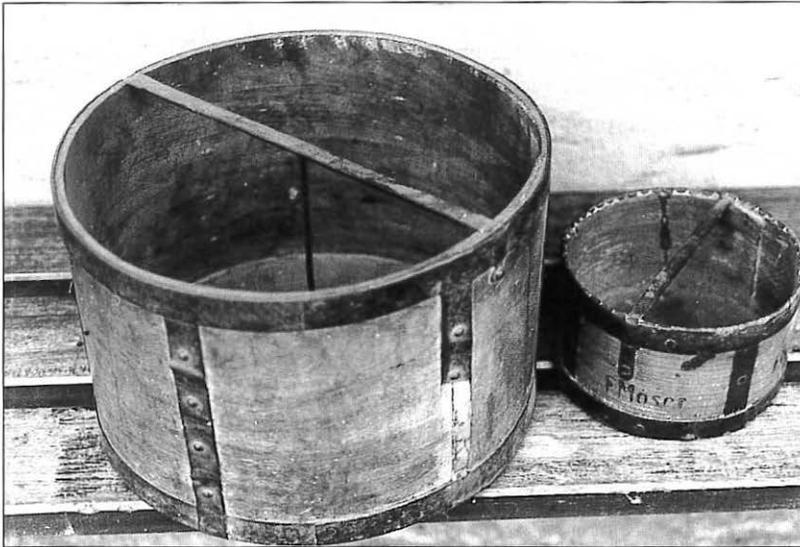
Im ganzen enthalten die der Mühltechnik gewidmeten Kapitel der Rechtsverordnung eine Menge detaillierter Vorschriften, die immer wieder erkennen lassen, welches Maß an Mißbrauch und Betrug man den Müllern zutraut.

Wer Bestimmungen erläßt und Vorschriften aufstellt, zumal in solcher Fülle und bis in die letzten Einzelheiten hinein, muß für eine funktionierende Kontrolle sorgen. Das versucht die herzogliche Mühl- und Müllerordnung von 1729 schon in ihrem ersten Kapitel. Der entsprechende Punkt,

erster Satz des Vorschriftentextes überhaupt, ist ein Befehl: „... daß in allen unseren Ambt-Städten, Dörffern und Markt-Flecken und so auch bey denen Closter-Ämbtern, wo das Mühl- und Becken-Werk stark getrieben wird unter Direktion der Staabs-Beambten zween oder drey ehrlicher Männer von Gericht und Rath oder aus der Gemeind, die sich auf das Mühl- und Becken-Werk verstehen oder selbst deren Handwerker wären und unter solchen insonderheit ein des Wasser- und Mühl-Baus verständiger Zimmermann zu Mühl-Schauern erwehlet“ werden. Die „Mühl-Schauer“ also sind im Herzogtum die institutionalisierte Aufsicht über die Mühlen. Vor Dienstaufnahme werden diese Kontrolleure, sofern sie schon in Ämtern stehen, an ihre Pflichten erinnert, sofern nicht, müssen sie einen „körperlichen Ayd“ ablegen. In allen Einzelheiten ist aufgeführt, was kontrolliert werden muß und wie die „alle Jahr ein- oder zweymal oder so oft es die Nothdurft erfordert“ durchzuführenden Mühlenkontrollen zu verlaufen haben.

Ganz besonderer Überwachung unterliegen „Gewicht und Meß“. Jede Mühle muß „ein ganz Besteck oder Einsatz“ bereithalten. Es handelt sich um Meßgefäße, das ganze Simmer (Simri, gebräuchliches Hohlmaß: 22,153 Liter) das halbe Simmer, den Vierling, das Achtel, Sechzehntel, Zwanzigstel und Dreißigstel eines Simmers. Alle Gefäße müssen geeicht sein. Ein authentisch gesiegelter Schein ist vorzulegen, das Stadtzeichen über die jährlich zu vollziehende Eichung muß vorgewiesen werden.

Daß der Meßbereich so sehr beachtet und kontrolliert wurde, wird besonders verständlich, wenn man die dazumal praktizierte Entlohnung der Arbeit und Dienstleistung des Müllers betrachtet. Er



*Simmer (Simri)
und Achtel
1 Simri = 22,153 l
1 Achtel = 2,769 l*

erhält kein Geld, sondern ist berechtigt, vom Mahlgut des Kunden ein bestimmtes Quantum einzubehalten. „Mühl-Theil“ oder „Milter“ wird dieser Lohn genannt. Die Mühltafel, der herzoglichen Mühlordnung beigelegt, enthält Rahmenbestimmungen zur Festlegung von Abgabemengen für unterschiedliche Arbeitsvorgänge, Fruchtarten und Getreidequalitäten. Im übrigen sind Ämter und Städte berechtigt, die Abgabeanteile verbindlich festzulegen und im städtischen Lagerbuch auszuweisen. Dem Müller ist bei hoher Strafe verboten, das festgelegte Milter von sich aus zu erhöhen. Geringer fällt die Strafe aus, wenn er das Milter verringert und so in unlautere Konkurrenz zu benachbarten Mühlen tritt.

Auch die Stadt Markgröningen legte für ihren Bereich das Milter fest. Im städtischen Saal- und Lagerbuch von 1751/54 ist mit Verweis auf die von altersher geltende Ordnung das Milter ausgewiesen, das die eingesessenen „Stadt-Bürger“ den

Müllern zu überlassen hatten. Es heißt: „Daß hiefür ein jeder Müller allhier nit mehr nehmen soll als ein und dreyßigste Theil zu gerben, also wenn der Bürger hat dreyßig Simmere Kerner, daß dann der Müller nehmen darf das ein und dreyßigste.“ Für das Mahlen des gegerbten Kerners (Dinkel) steht dem Müller wiederum der einunddreyßigste Teil (der jetzt um Staub und Spreu verminderten Menge) zu. In der Zusammenfassung der beiden Arbeitsgänge des Gerbens und des Mahlens heißt es im Lagerbuch: „Kraft ... und bisheriger Observanz sind die dahiesige Müllern verbunden, von aller abmahlenden Frucht-Sort den Achtzehnten Theil zu Mühl-Theil und weiter nicht zu nehmen.“

Unter den 11 Kapiteln der herzoglichen Mühl- und Müllerordnung ist dem 10. der breiteste Raum gegeben. Es trägt die Überschrift „Wie sich die Müller, ihre Nachbarn und Mahl-Kunden gegen einander zu vergleichen.“ Ausgiebig und eingehend befaßt sich der auf das Geschäftsgebaren bezogene Text mit möglichen Betrügereien und Anlässen für Streitigkeiten. Das scheint kennzeichnend zu sein für die gesellschaftliche Einschätzung all dessen, was mit Müllern und Mühlen einherging. Aus vielen Beschreibungen und Vorschriften wird erkennbar, wie konfliktträchtig, ja vorurteilsbeladen man die Tätigkeit des Müllers und seinen Umgang mit Kunden und Kollegen sieht. Da ist die Rede von Vermischung und Verfälschung der Früchte, von schlechtem Mehl aus guter Frucht, von verschwundenem Mehl, von Eseln, die dem Kunden „das Mehl oder den Kern“ wegfressen und von nachlässigem Umgang mit der Mühltafel, die, versehen mit dem Stadtsiegel, in jeder Mühle hängen soll, um die Kundschaft zu informieren über die Regeln eines korrekten Geschäftsverkehrs.

Wie tief das Mißtrauen gegen den Müllerstand sitzt, und welch angespanntes Verhältnis zwischen Müllern und Bauern herrscht, läßt sich in den Bestimmungen des Punktes 59 der herzoglichen Mühlordnung besonders deutlich erkennen. Es geht dabei um die Viehhaltung im Mühlenbetrieb. Daß dem Müller untersagt wird, Ställe in der Mühle zu haben oder Türen und Gänge einzurichten, die aus der Mühle heraus in Ställe führen, ist verständlich. Der Obrigkeit aber war es nicht genug. Sie stellt den Rechtsrahmen auf für eine generelle Regulierung der Viehhaltung im Mühlenbetrieb, sie will Beschränkung und Auflagen. In der Mühlordnung werden „Vogt, Bürgermeister und Gericht“ ermächtigt, entsprechende Bestimmungen für den jeweiligen Bereich zu erlassen. Die herzogliche Rechtsverordnung schreibt damit fort, was schon seit langem gültiges Recht und Praxis war.

Im oben erwähnten Saal- und Lagerbuch der Stadt Markgröningen von 1751/54 findet sich eine auf die Tierhaltung in den hiesigen Mühlen gerichtete „Müller-Ordnung“. „Den hiesigen Müllern“, so heißt es eingangs, „ist nach dem alten Saalbuch in Haltung ihres Viehs folgende Ordnung von Stadt wegen gegeben worden“. Es folgen 10 Punkte. Dem Müller wird erlaubt, „ein Roß und zween Esel“ zu halten. Sollte er mehr Pferde haben, muß er damit „frohnen“ wie die anderen „Bürger und Mayer allhier.“ „Vier Rindhäupter an Kühen und Kälbern“ darf er auf die „Weid“ bringen, die mit Hürden eingegrenzt sein muß. Zugelassen sind „vier Mastschwein, sonst gar kein Schwein, weder Winterschwein noch Schweinsmutter“. Hält der Müller mehr als „ungefährlich 50 alter Hühner an Hennen und Cappaunen“, so werden ihm die überzähligen weggenommen. Ganz

verboten ist ihm die Schafhaltung. Ungefähr „10 Paar Tauben“ darf er haben, muß sie aber „zu den dreien Saaten“ einsperren. Gänse zu halten, um sie auf (öffentlichen) „Wasen und Wiesen zu weiden“, ist ihm verboten. Seinen Hund muß er „anlegen“, sein Vieh darf erst dann auf Wiesen und Äckern und der „Weid“ grasen, wenn die Stadtherde „darüber gegangen“ ist. Nur zwei Esel dürfen auf die „Weid“ getrieben werden, ein Hirte soll „allweg“ dabei sein. Für das Übertreten einzelner Bestimmungen nennt die städtische Müllerordnung 10 Schilling als Strafmaß.

An dieser Stelle ist eine historische Rückblende um weitere nahezu 200 Jahre angezeigt. Sie erhellt, wie sehr und wie lange schon die Beschränkungen in der Viehhaltung von den Müllern als ungerecht und belastend empfunden wurden. Im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv liegt ein Brief, der im Jahre 1562 an Herzog Christoph gerichtet wurde. Absender waren die drei „uf den Glemsmühlinnen seßhaften“ Müller(innen) „Veit Wechter, Hanß Mayer und Barbara Bernhart Hertliebs witiß“. Sie beklagen sich über die Stadt „Grieningen“ (Markgröningen), die ihnen durch Erlaß einer neuen Ordnung alte Rechte genommen habe. Bisher hätten sie „an“ Gänsen, Enten und Hühnern und „an“ Pferden und Eseln soviel wie erforderlich und von ihnen gewollt halten und auf der Weide haben dürfen, nun gäbe es harte und ungerechte Beschränkungen in der Viehhaltung, (die etwa dem entsprachen, was die oben zitierte Müllerordnung der Stadt aus dem Jahre 1751/54 auswies).

Die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit dieser Maßnahmen versuchen die drei Beschwerdeführer auch dadurch zu beweisen, daß sie auf eine sehr belastende Besonderheit ihrer Situation hin-

wiesen. Außerhalb der Stadt gelegen, würden ihre Mühlen „täglich unnd one underlaß“ von allerlei fremdem, armem, bettelndem Volk aufgesucht, dem sie, „um nachtheil oder schad“ durch gottlose Leute von ihren Mühlen abzuwenden, mehr geben müßten, als sie eigentlich vermochten. Dies geschehe auch für die Bewohner der Stadt, die auf solche Weise von manch bettelndem Volk verschont blieben.

Zurück ins Jahr 1729 und zur Mühl- und Müllerordnung des Herzogs Eberhard Ludwig! Das Bemühen des Landesherrn, seiner Rechtsverordnung höchste Bindungskraft zu sichern, wird an vielen Stellen deutlich, ganz besonders aber durch die Bestimmungen um den „Müller-Ayd“. Dazu heißt es: „Ein Jeder Müller, Hau-Meister, auch Mahl- und Fuhrknecht, welchem die Hochfürstl. Württembergische Mühl-Ordnung fürgelesen wird, soll einen leiblichen Ayd mit aufgeführten Fingern zu GOTT dem Allmächtigen schwören.“ Bei Frauen, „mannbaren Kindern“, Buben und Mägden und allen anderen in der Mühle wohnenden Personen begnügte man sich mit einem Versprechen.

Eid und Versprechen beinhalteten zunächst die Treue zum Fürsten sowie zu Stadt und Amt und weiter das fortwährende Bemühen, „Nutzen und Frommen“ der Mahlkunden zu fördern und Schaden und Nachteile von ihnen abzuwenden. „Insonderheit“ war zu geloben, die hochfürstliche Mühlordnung in allen Punkten einzuhalten, „Aigen-Nutz, Freundschaft, Geschenk oder Gaben nicht anzusehen“ und mit dem Milter nicht zu betrügen. Am Ende folgte wie stets der Hinweis auf harte Bestrafung. Damit stand der Müller in seinem beruflichen Tun und Lassen unter Eid, und er machte sich eidbrüchig, wenn ihm Fehlhandlungen unterliefen.

Von der heutigen Warte aus ist es schwierig, vielleicht unmöglich, die vormalige Situation der Müller richtig einzuschätzen, und eine Bewertung oder Parteinahme könnte leicht zur Anmaßung geraten. Der Eindruck allerdings, daß man über dem Mühlengewerbe mit besonderer Aufmerksamkeit wachte, läßt sich kaum verscheuchen. Man möchte fragen, ist das Mißtrauen gerechtfertigt, das man dem Müllerstande gegenüber hegte? Waren es vielmehr nicht nur Verfehlungen Einzelner, die man sah und vorschnell verallgemeinerte? War es gar gerechtfertigt – wie geschehen – den Müllerberuf den sogenannten unehrlichen Berufen zuzuordnen?

Die nachfolgende Darstellung des Verlaufs und Endes der eingangs erwähnten Begebenheit um vier Markgröninger Müller mag ein Licht werfen auf die Praxis damaliger Rechtsanwendung, ein Licht wohl auch auf das Bewußtsein, Denken und Fühlen der Handelnden.

Unter dem Datum 7. April 1750 findet sich im Markgröninger Gerichtsbuch ein Eintrag. Den vier schon genannten einheimischen Müllern wird vorgehalten, beim Milter zu viel genommen zu haben. Es heißt: „Nachdem schon mehrfältig von der Bürgerschaft wider die allhiesige Müller geklagt worden, daß, ohnerachtet von alten Zeiten her die Bürger in loco von denen in den allhiesigen Mühlinnen abmahelnden Früchten mehr nicht als den 18. Theil zu Milter zu geben schuldig seien, jedannoch die Müller sich unterstünden, den 16. Theil zu nehmen und sie in diesem Stuck denen ausgesessenen unverbürgerten Kunden gleichzumachen, so hat man an Seiten eines löblichen Gerichts nötig erachtet, der Sache auf einen Grund zu sehen und der eingeschlichenen Unordnung abzuhelfen“.

Den 16. Teil hatten sie „zu Milter“ einbehalten statt des erlaubten 18. Teils! Dem Gerichtsprotokoll zufolge wäre dies wohl bei auswärtigen Kunden möglich gewesen, keinesfalls aber bei (Markgröninger) Bürgern. Die vier Müller wurden vorgeladen. Man machte ihnen den „eingeklagten“ Vorhalt, außerdem wurde ihnen „deutlich“ vorgelesen, was im städtischen Saalbuch über das Mühlenwesen und das Milter geschrieben steht. Die Beklagten erklärten, sie seien damit einverstanden, wenn reguliert werde, wie sie sich zu verhalten hätten. Allerdings müßten dann auch die Klagen berücksichtigt werden, die vorzubringen sie selbst sich schon seit langem berechtigt fühlten. Sie erklärten dann, wie sie unter dem Verhalten fremder Müller zu leiden hätten. Besonders „die edelmännischen Müller von Schwieberdingen“ nähmen ihnen Kundschaft weg, vor allem jene aus Möglingen, indem geringeres Milter einbehalten werde.

Nach deutlicher Abmahnung der vier Müller und dem Hinweis auf anstehende Visitationen ihrer Mühlen ging das Gericht auch auf die Gegenklagen der Müller ein. Man versprach ihnen, ihre Beschwerden den „dato“ abwesenden Herren „Rath und Vogten“ weiterzugeben. Im übrigen erhielten sie die Zusage, daß man ihrem „Ansinnen“ soviel wie möglich abzuhelpen versuche.

Um 1750 gab es in Schwieberdingen zwei Mühlen, die erstmals 1569 genannte „Stumpenmühle“ im oberen Glemstal und die heute stillgelegte „Brückmühle“, die 1618 direkt neben der Glemsbrücke erbaut wurde. (Die Markgröningen zu im unteren Glemstal gelegene Talmühle oder Neumühle ist jüngeren Datums). Beide Mühlen waren „edelmännisch“. Die erstere befand sich im Besitz der Herren von Nippenburg, an der letzteren prangt

noch heute das Doppelwappen der Herrschaften von Stockheim und Nippenburg.

Nach damaligem Recht und zeitgenössischem Sprachgebrauch waren es „ausländische Mühlen“, die der „Fürstlichen Lands-Obrigkeit“ von Württemberg nicht unterstanden. Die herzogliche Mühlordnung sah zwar vor, „daß unsere Staats-Beamte“ in ausländischen Mühlen anfragen konnten, ob Bereitschaft bestehe, die württembergische Ordnung anzuerkennen. Wurde dies aber verneint, blieb nur die Möglichkeit, den eigenen Untertanen zu verbieten, in solchen Mühlen zu mahlen.

An der Durchsetzung derartiger Rechtsbestimmungen muß es gemangelt haben, denn schon im November desselben Jahres 1750 gab es erneut eine gerichtliche Aktion gegen die Markgröninger Müller. Sie hatten wohl vergeblich darauf gewartet, daß ihre Möglinger Kundschaft zu ihnen zurückkehre und dann erneut zur Selbsthilfe gegriffen. Im Gerichtsprotokoll vom 24. November 1750 ist zu lesen: „Nachdem schon unterm 7. April d.J. bei Gericht vorgekommen, daß die allhiesige Müller geraume Zeit bei dem sonst von alten Zeiten gewöhnlichen Milter nicht mehr bleiben und anstatt das 18. den 16. Teil genommen da doch an letzterer unterm 19. et 20. hujus (desselben Monats) vorgenommenen Mühle Schau sich ergeben, daß einige der Müller von denen auswärtigen Kunden nur den 20. Teil erheben und mithin die hiesige Bürgerschaft ganz unbillig in Milter beschwehrten (...).“ Mithin hatten, um konkurrenzfähig zu sein, „einige“ Markgröninger Müller, indem sie „zu Milter“ von auswärtigen Kunden jetzt nur noch den 20. Teil nahmen, einen rechtswidrigen Billigpreis gemacht. Dies ärgerte die Markgröninger Kundschaft.

Die Verwerflichkeit solchen Handelns verdeutlichen die Richter dadurch, daß sie den Müllern vorhielten, von den (Markgröninger) Bürgern mehr Milter zu nehmen, obwohl dabei der Vorteil bestehe, das Getreide im nahen Stadtgebiet „mit geringer Mühe und Kosten“ abholen zu können. Von Gerichts wegen erging unter Wiederholung des Richterspruchs vom 7. April die strenge Anordnung, „diese sträfliche Unordnung und Neuerung“ zu unterlassen. In den Mühlen mußte „deutlich bezeichnetes Meß bestehend in 1 Vierling, ½ Vierling, 1 Achtelen oder 2 Ecklen“ aufgestellt sein. Strengste Überwachung wurde angekündigt und jede künftige Übertretung mit der gebührenden Strafe bedroht.

Es fällt aus heutiger Sicht schwer, den vier Glemsmüllern Unehrllichkeit oder verwerfliches Verhalten anzulasten. Eher mag man geneigt sein, für ihre Handlungsweise Verständnis aufzubringen. Im harten Konkurrenz-, vielleicht sogar Existenzkampf stehend, gab es Anlaß für sie, sich ihrer Haut zu wehren. Sie glaubten, es geschähe ihnen Unrecht, und die Obrigkeit könne oder eher, wolle nicht helfen. Bemerkenswert ist, daß das Markgröninger Gericht auch nach der zweiten Anklage nicht zu einer Geldstrafe griff, sondern es bei der Strafandrohung beließ. Offensichtlich war zumindest die ortsnahe Amtsobrigkeit fähig zu einer differenzierten Beurteilung der tatsächlichen Lage der Müller und willens, nicht alles über einen Kamm zu scheren und letztlich sogar bereit, sich verstehend ein Stück weit in die Situation angefochtener Mitbürger hineinzusetzen.

Literaturverzeichnis

Franzke, J. u.a., *Räder im Fluß, Nürnberg 1986*
Gemeindeverwaltung Schwieberdingen, Schwieberdingen und seine Bewohner in alten Bildern, Horb/N. 1989
Mayer, Meißner, Orf, *Die Kulturgeschichte der Mühlen, Tübingen 1989*

Quellen

Des Herzogthums Württemberg Neu-verordnete Mühl- und Müller-Ordnung DE ANNO 1729.
Saal- und Lagerbuch der Stadt Markgröningen 1751/54
Gerichtsbuch Markgröningen 1750
Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 206, Bü 2049